

DEMNACHES MIT DENEN ZWISCHEN SEINER KÖNIGL: MAJESTÄT

in Preussen, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Könige von Schweden oberschwebenden *differentien* nunmehr so weit gekommen, das, nachdem alle gütliche Mittel, wodurch Seine Königl: Majst: zu einer billigmässigen *Complanirung* gedachter Streitigkeiten zu gelangen verhoffet, an Königlicher Schwedischer seite nicht allein gantzlich verworffen, und nicht die geringste *reflexion* darauf genommen, sondern Sie vielmehr an Statt dessen von dem Könige von Schweden überfallen und angegriffen worden, Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majst: Sich dadurch, und umb solcher ungerechten Gewalt nach der in Göttlichen und Weltlichen Rechten erlaubten *Defension*, mit Gegen-Gewalt zu begegnen, und zu steuern, auch Sich und Dero Lande darwider in behörige Sicherheit zu setzen, unumgänglich *necessitiret* sehen, auch Ihrerseits die Waffen gegen die Cron Schweden zu ergreifen. Allermassen nun bey so bewandten Umständen keinem von Seiner Königlichen Majst: Vasallen und Unterthanen gebühret noch erlaubt ist, in der Cron Schweden *Krieges-oder Civil-Diensten* und Bestallung zu verbleiben; Als werden alle und jede Vasallen und Unterthanen dieses Königlichen Preussischen Antheils von Geldern, sie mögen seyn, wer sie wollen, welche bey der Cron Schweden in einigen Diensten dermahlen *engagiret* seyn, in Seiner Königlichen Majst: höchsten Nahmen hiermit *solemnissime avociret*, dergestalt das sie solche Schwedische Dienste unverzüglich zu *quitiren*, und zu verlassen, und in Seiner Königlichen Majst: Landen sich wieder anzufinden, oder aber bey dessen Entstehung unausbleiblich zu gewertigen, das sie an Ehr und Guth, auch daferne sie betreten werden, an Leib und Leben auf das schärfste gestraffet werden sollen. Geben Geldern *in Commessione* den 4. Maji, 1715.

An Statt und von wegen Seiner Königl: Majst: und auf Dero Allergnädigsten special Befehl,

P. S. von Hagen.

W. F. Duncker.

F. O. Saint-Paul.